

RICHTLINIE DES RATES

vom 2. April 1979

zur Änderung der Richtlinie 77/101/EWG über den Verkehr mit Einzelfuttermitteln

(79/372/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 77/101/EWG des Rates vom 23. November 1976 über den Verkehr mit Einzelfuttermitteln ⁽⁴⁾ ist dahingehend zu ergänzen, daß die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, eine obligatorische Verpackung für andere als die im Anhang zu der Richtlinie 77/101/EWG aufgezählten Einzelfuttermittel vorzuschreiben. Andererseits ist es erforderlich, einige Angaben, die auf dem Etikett oder auf der Verpackung der Einzelfuttermittel stehen müssen, im Hinblick auf eine bessere Unterrichtung des Verwenders zu präzisieren.

Der Anhang zu der obengenannten Richtlinie muß unverzüglich in wesentlichen Punkten geändert werden, um der Entrichtung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse Rechnung zu tragen.

Der Zeitpunkt, bis zu dem die Mitgliedstaaten der genannten Richtlinie nachkommen müssen, sollte daher verschoben werden, damit alle sich auf diese Regelung beziehenden Rechtsakte zu gleicher Zeit in Kraft treten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 77/101/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 6 erhält folgende Fassung :

„Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß die im Anhang Teil B Spalte 7 genannten Einzelfuttermittel nur in geschlossenen Verpackungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden dürfen. Sie können ferner vorschreiben, daß die Verpackungen oder Behältnisse so verschlossen sein müssen, daß der Verschuß beim Öffnen beschädigt wird und nicht wieder verwendet werden kann.

(2) Die Mitgliedstaaten können Absatz 1 auf andere als die im Anhang Teil B aufgeführten Einzelfuttermittel anwenden.“

2. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e) erhält folgende Fassung :

„e) das Nettogewicht, bei flüssigen Erzeugnissen das Nettovolumen oder das Nettogewicht und bei Erzeugnissen, die gewöhnlich stückweise in den Verkehr gebracht werden, entweder die Stückzahl oder das Nettogewicht.“

3. In Artikel 15 wird das Datum „1. Januar 1979“ durch das Datum „1. Januar 1981“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 2. April 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. FRANÇOIS-PONCET

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 294 vom 8. 12. 1978, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 39 vom 12. 2. 1979, S. 68.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 19. 12. 1978 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1977, S. 1.